

dings wenig. Der Mieter hat dann jedenfalls die Stellung, die auch einem Dritten zukäme, wenn er durch eine schuldhaft mangelhafte Schneeräumung verletzt würde. Der Umstand, dass er Vertragspartner des Vermieters ist, schließt einen solchen deliktischen Schadenersatzanspruch gewiss nicht aus. Daraus, dass dieses Risiko durch die Haftpflichtversicherung gedeckt ist und wirtschaftlich auf den Mieter überwälzt wird, ein Argument für die Erstreckung des räumlichen Anwendungsbereichs der vertraglichen Verkehrssicherungspflicht abzuleiten, wegen der Deckung für ein bestimmtes Risiko die Haftung zu erweitern, leuchtet mE indes nicht ohne Weiteres ein.

3. Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht eines Geschäftsinhabers gegenüber seinen – potenziellen – Kunden aus vorvertraglichem Kontakt räumlich viel stärker eingeschränkt ist.

Der OGH bemüht dafür auch das Argument, dass der Geschäftsinhaber häufig Mieter ist. Maßgeblich ist allerdings der Gedanke, dass es nur um die **Verlängerung** der für das **Innere des Geschäfts** bestehenden Verkehrssicherungspflicht auf den **unmittelbaren Bereich vor dem Geschäft** geht. Das gilt mE auch dann, wenn der Betreiber des Geschäfts nicht Mieter ist, sondern ihm das Gebäude gehört. Für den unmittelbaren Bereich vor seinem Geschäft trifft ihn gegenüber seinen – potenziellen – Kunden die **vorvertragliche** Verkehrssicherungspflicht, für den darüber hinausgehenden Bereich die weniger weit reichende **deliktische** Haftung aus § 93 StVO bzw § 1319 a ABGB. Wegen der Unterschiede zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung kann es im Einzelfall darauf ankommen.

Christian Huber, RWTH Aachen



→ Vorteilsausgleich zwischen Gebäudeschaden durch Brand und Wertsteigerung des Grundstücks

§§ 285, 1323, 1332 ABGB; § 67 VersVG

Auch für die Schadensberechnung nach Vernichtung eines Gebäudes durch Brand, die gleichzeitig zu einer Wertsteigerung des nun unbebauten Grundstücks führt, ist – ausgehend vom Gedanken, dass die gesamte betroffene Liegenschaft „beschädigtes Gut“ ist, deren Werterhöhung auch bei

Sachverhalt:

[Wertsteigerung durch Brandfall]

Der Bekl verschuldete am 20. 9. 2002 einen Brand, durch den das um 1900 errichtete Gebäude vernichtet wurde. Es war seit zehn Jahren unbewohnt und wurde von Senta S als Lager für Teppiche, Möbel, Bilder und Kleidung benützt. Die Eigentümerin hatte im Jahr 1999/2000 die Umwidmung der Liegenschaft von Grünland und Gewerbegebiet in ein Gebiet für Behältergroßbetriebe (0,85 ha) und Handelsgroßbetriebe (1,13 ha) erwirkt. Da eine Nutzung is der Umwidmung erst nach Abriss der „A H“ möglich gewesen wäre, lag der Verkehrswert der Liegenschaft mit diesem Gebäude unter jenem, den sie ohne Gebäude gehabt hätte. Versuche der Eigentümerin, die Liegenschaft samt Gebäude zu veräußern, waren bis zum Ausbruch des Brands „aufgrund der Marktlage“ erfolglos geblieben. Dennoch hatten sie nicht die Absicht, das Gebäude abzureißen bzw ein neues Bauvorhaben zu verwirklichen. Durch den brandbedingten Abbruch der Ruine hat sich der Verkehrswert der Liegenschaft um die fiktiven Abbruchkosten erhöht.

[Regressanspruch des Feuerversicherers]

Die kLP hat der Liegenschaftseigentümerin im Rahmen des mit dieser abgeschlossenen FeuerversVertrags den vom Nebenintervenienten als Gutachter durch Abzug einer Wertminderung von 70% vom Neuwert mit € 215.838,31 ermittelten „Zeitwert“ des Gebäudes sowie Aufräumkosten von € 2.180,19 ersetzt. Die Eigentümerin beabsichtigt nun nicht mehr, die Liegenschaft

objektiv-abstrakter Berechnung zugunsten des Schädigers in Anrechnung zu bringen ist – den grundsätzlich maßgeblichen Herstellungskosten des Gebäudes der Abzug „Neu für Alt“ gegenüberzustellen; zu diesem Einwand ist der Schädiger auch gegenüber dem Legalzessionar (Feuerversicherer) berechtigt.

zu verkaufen. Die kLP begehrt vom Bekl, gestützt auf § 67 VersVG, den Ersatz ihrer auf der Grundlage der AVB für die Feuerversicherung 1995 an die Liegenschaftseigentümerinnen erbrachten Leistungen.

[Einwendungen des Bekl]

Der Bekl wandte ein, es sei kein objektiver Schaden eingetreten. Das Gebäude habe schon vor dem Brand nur den Grundwert vermindert und keinen eigenständigen Verkehrswert gehabt. Schadenersatz dürfe nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen. Trete an der beschädigten Sache, etwa durch eine Werterhöhung des Grundstücks, zugleich ein Vorteil ein, habe der Vorteilsausgleich stattzufinden. Unabhängig von der vers-vertraglichen Leistungspflicht der kLP existiere kein Schadenersatzanspruch gegen den Bekl, der auf sie übergehen hätte können.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG gab dem Klagebegehren statt.

Das BerG bestätigte diese E.

Der OGH gab der Rev der bekLP teilw Folge; er bestätigte das angefochtene U hins der Stattgebung des Klagebegehrens mit einem Teilbetrag von € 2.180,19 (Aufräumkosten) sA als TeilU; im Übrigen, also hinsichtlich der Stattgebung des Klagebegehrens mit weiteren € 215.838,31 sA wurden die U der Vorinstanzen aufgehoben und die Rechtssache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und E an das ErstG zurückverwiesen.

ZVR 2008/241

§§ 285, 1323, 1332 ABGB; § 67 VersVG

OGH 29. 5. 2008, 2 Ob 176/07 g (OLG Linz 31. 5. 2007, 4 R 96/07 a; LG Salzburg 1. 3. 2007, 6 Cg 72/05 z)

Erstmalige Stellungnahme des OGH zur Frage des Vorteilsausgleichs zwischen abgebranntem Gebäude und dadurch bewirkter Wertsteigerung des Grundstücks bei Regressanspruch des Feuerversicherers nach § 67 VersVG.



Aus den Entscheidungsgründen:**[Umfang der Legalzession]**

Die kLP stützt ihren Anspruch auf § 67 VersVG. Diese Bestimmung, die für die gesamte Schadensversicherung gilt, normiert, dass ein Schadenersatzanspruch des VersN gegen einen Dritten auf den Versicherer übergeht, soweit dieser dem VersN den Schaden ersetzt. Durch den Forderungsübergang ändert sich die Rechtsnatur des Anspruchs nicht (2 Ob 78/06 v EvBl 2007/43; RIS-Justiz RS0080533, RS0080594).

Die kLP hat aus der Feuerversicherung für das abgebrannte Gebäude VersLeistungen in Höhe des Klagsbetrags erbracht. Soweit sie damit diesen Leistungen kongruente Schadenersatzansprüche der Liegenschaftseigentümerinnen beglichen hat, bewirkte dies den Forderungsübergang nach § 67 VersVG. Die Legalzession setzte demnach tatsächlich bestehende Schadenersatzansprüche der Geschädigten gegen den Bekl voraus. Sie konnte – ungeachtet der Höhe der VersLeistung – auch nur in jenem Umfang eintreten, in welchem die Geschädigten nach bürgerlichem Recht selbst Schadenersatz zu fordern berechtigt gewesen wären (vgl SZ 49/116).

[Maßgebliche AVB]

Die kLP hat nach ihrem – insoweit unwidersprochenen – Prozessvorbringen den vers-rechtlichen Schaden auf der Grundlage der AVB für die Feuerversicherung (AFB) 1995 reguliert. Diese lauten auszugsweise wie folgt:

„Art 5 Ersatzleistung

(2) Als Ersatzwert gelten:

Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insb dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswerts bleibt der Wert des Grundstücks außer Ansatz.“

Die in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe „ortsüblicher Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insb dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrags“ und „Verkehrswert“ sind nach stRsp in erster Linie vers-rechtlicher und nicht schadenersatzrechtlicher Natur (7 Ob 314/00 b; 7 Ob 8/01 d; RIS-Justiz RS0112134 [T 1]). Die kLP fordert vom Bekl (neben den Aufräumkosten) den Ersatz des nach vers-rechtlichen Grundsätzen ermittelten „Zeitwerts“ des Gebäudes. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob dieser Anspruch unter schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten berechtigt ist.

[Naturalrestitution, subsidiär Wertersatz]

Nach § 1323 Satz 1 ABGB muss, um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder wenn dies nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden. Danach gilt zunächst der „Primat der Naturalrestitution“, weil dieser dem dem Schadenersatzrecht innewohnenden Ersatzgedanken am besten entspricht. Wenn Naturalherstellung nicht möglich oder nicht tunlich ist, muss Geldersatz geleistet werden (vgl EvBl 1989/103; 7 Ob 2062/

96 b; 2 Ob 162/06 x). Wurde eine Sache völlig zerstört und beruhte das Verhalten des Schädigers auf leichter Fahrlässigkeit, so ist nach § 1332 ABGB der gemeine Wert der Sache zu ersetzen. Dieser besteht iSd § 305 ABGB in dem zu schätzenden Nutzen, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, idR also im Verkehrswert (SZ 56/54; JBl 1987, 325; ZVR 1988/104; Danzl in KBB² § 1332 Rz 1).

[Methoden zur Ermittlung des gemeinen Werts]

Der gemeine Wert einer Sache kann im Austausch-, im Ertrags- und allenfalls im Herstellungswert gefunden werden (1 Ob 54/03 b JBl 2004, 657; 1 Ob 143/04 t; vgl auch RIS-Justiz RS0010074). Der Austauschwert bestimmt sich nach jenem Betrag, um den die Sache im Verkehr angeschafft werden kann, der Herstellungswert hingegen nach den Kosten für die Anfertigung einer Sache (1 Ob 54/03 b; 1 Ob 143/04 t). Vorrangig soll der Geschädigte in die Lage versetzt werden, sich eine entsprechende Sache wieder anzuschaffen. Der Herstellungswert kann daher erst maßgeblich sein, wenn die Beschaffung eines Ersatzobjekts nicht möglich ist, weil solche Gegenstände nicht gehandelt werden und aus diesem Grund für die zerstörte Sache kein Verkehrswert ermittelt werden kann (vgl 1 Ob 54/03 b).

[Gebäude repräsentiert eigenes vermögenswertes Gut]

Im vorliegenden Fall ist unstrittig davon auszugehen, dass der Bekl bloß leichte Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Der von ihm verursachte Schaden ist daher nach § 1332 ABGB zu bestimmen. Ein Gebäude fällt unter den weiten Sachbegriff des § 285 ABGB und ist daher auch „Sache“ iSd § 1332 ABGB. Es repräsentiert ungeachtet seiner sachenrechtlichen Zuordnung zu Grund und Boden (§ 297 ABGB) ein (eigenes) vermögenswertes Gut, dessen Substanz durch das fahrlässige Handeln des Bekl vernichtet worden ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kann sich der Anspruch auf Geldersatz aber nicht an einem Verkehrswert des Gebäudes orientieren; besteht doch bei lebensnaher Betrachtung kein Markt, auf dem sich die Geschädigten ein gleichartiges und gleichwertiges Gebäude ohne dazugehörigen Grund und Boden beschaffen hätten können. Da die „A H“ nicht zur Erzielung von Erträgen verwendet wurde, kommt auch ein Ertragswert nicht in Betracht. Für die Schadensberechnung können somit nur die Herstellungskosten maßgeblich sein (vgl JBl 1987, 325 [Brücke]; ZVR 1988/104 [Fichtenhecke]; Danzl, aaO § 1332 Rz 4; Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 10/18; vgl auch Reischauer in Rummel, ABGB³ II/2 b § 1332 Rz 8).

[Abzug „Neu für Alt“]

Wie stets, wenn eine gebrauchte Sache zerstört wurde, deren Naturalersatz durch eine wirtschaftlich gleichwertige gebrauchte Sache nicht möglich ist, stellt sich dabei das Problem des Abzugs „Neu für Alt“ (10 Ob 31/00 g; 2 Ob 234/05 k; 5 Ob 292/05 k; 1 Ob 16/06 v uva). Der durch die Errichtung eines neuen Gebäudes entstehende Vermögensvorteil würde zu einer dem schadenersatzrechtlichen Ausgleichsgedanken widersprechenden Bereicherung des Geschädigten führen. Ein Abzug

„Neu für Alt“ ist daher dann geboten, wenn das neu erichtete Gebäude dem Geschädigten mit Sicherheit eine längere Brauchbarkeit bieten würde, als das zerstörte Gebäude noch geboten hätte (SZ 56/54; JBl 1987, 325; 4 Ob 98/01 t; 3 Ob 165/04 t; 2 Ob 234/05 k; RIS-Justiz RS0030246).

[Vorteilsausgleich zwischen Gebäudeschaden und Wertsteigerung des Grundstücks]

Der soeben erwähnte Ausgleichsgedanke erfordert aber auch, dass die durch das schädigende Ereignis bewirkte Wertsteigerung der Liegenschaft im Weg der Vorteilsausgleichung berücksichtigt wird. Dem steht die Auffassung nicht entgegen, wonach bei objektiv-abstrakter Schadensberechnung nur Vorteile anrechenbar sein können, die am beschädigten Gut selbst entstanden sind (vgl. RIS-Justiz RS0022824 [T 2]; *Koziol*, aaO Rz 10/22; aA *Reischauer*, aaO § 1332 Rz 18 und II/2 a § 1312 Rz 7). Sofern man den Ersatz der Herstellungskosten nicht ohnehin (wie *Reischauer*, aaO § 1332 Rz 8) der subjektiv-konkreten Schadensberechnung zuordnen will – dieser Frage ist hier nicht näher nachzugehen –, muss nämlich beachtet werden, dass nicht nur das Gebäude, sondern auch die gesamte Liegenschaft „beschädigtes Gut“ ist, dessen Werterhöhung auch bei objektiv-abstrakter Berechnung zugunsten des Schädigers in Anrechnung zu bringen ist (idS auch das von *Reischauer*, aaO § 1312 Rz 7 und *Koziol*, aaO Rz 10/22 FN 82 [zust] zit Beispiel von *Thiele*, Gedanken zur Vorteilsausgleichung, AcP 167 [1967], 207 f, in welchem der Eintritt eines Schadens verneint wurde, weil die durch Zerstörung eines denkmalgeschützten Gebäudes verursachte Werterhöhung des Grundstücks die unter Abzug eines angemessenen Betrags „Neu für Alt“ begehrten Wiederaufbaukosten überstieg; vgl. auch BGH NJW 1988, 1837; *Schiemann* in *Staudinger*, BGB § 251 Rn 93). Der Bekl hat die Vorteilsausgleichung durch Wert-

erhöhung der Liegenschaft geltend gemacht, wozu er gem § 1396 ABGB auch gegenüber der kLP als Legalzessionarin berechtigt war. Feststellungen, anhand deren das Ausmaß der Wertsteigerung beziffert werden könnte, liegen bisher nicht vor.

[Aufhebungsauftrag; Verbot einer Überraschungse]

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der nach vers-rechtlichen Grundsätzen ermittelte „Zeitwert“ des Gebäudes noch keine endgültige Aussagekraft über die Höhe des vom Bekl zu ersetzenden Schadens hat. Aus diesem Grund und um die Parteien nicht mit einer von ihnen nicht bedachten Rechtsansicht zu überraschen, sind die U der Vorinstanzen daher aufzuheben. Das ErstG wird die dargelegte Rechtsansicht mit den Parteien zu erörtern und ihnen die Gelegenheit zu ergänzendem Vorbringen und zu Beweisanboten zu geben haben. Nach Maßgabe dieses Vorbringens wird es das Verfahren sodann zu ergänzen und Feststellungen zu den noch offenen Fragen zu treffen und danach zu prüfen haben, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch auf die kLP übergegangen ist.

[TeilU mit Zuspruch der Aufräumkosten mangels Bekämpfung]

Zu den Aufräumkosten wird im RM nichts ausgeführt. Da der Grundsatz, dass bei Bekämpfung der rechtlichen Beurteilung die Gesetzmäßigkeit des U nach allen Richtungen zu prüfen ist, ua dann nicht mehr gilt, wenn bei einem mehrere Ansprüche erfassenden Schadenersatzbegehren die Rechtsrüge nicht hins jedes dieser Ansprüche ordnungsgemäß ausgeführt ist (2 Ob 8/05 y mwN), sieht sich der erk Senat zu einer Überprüfung des Zuspruchs von Aufräumkosten nicht veranlasst.

Es konnte daher in dem aus dem Spruch ersichtlichen Umfang ein bestätigendes TeilU gefällt werden.

Anmerkung:

Im Gewand eines im Weg der Legalzession gem § 67 VersVG auf den Feuerversicherer übergegangenen Anspruchs des Eigentümers stellte sich die Frage des Ausmaßes des ersatzfähigen Schadens. Es ging in der E um **drei zentrale Fragen** und eine Selbstverständlichkeit:

1. Das Ausmaß von **Versicherungs- und Schadenersatzleistungen** bestimmt sich nach **unterschiedlichen Parametern**. Das hat der OGH völlig zutreffend erkannt. Bei Beschädigung einer gebrauchten Sache gebührt in der Kaskoversicherung je nach AVB womöglich eine Neuwertentschädigung, niemals aber im Schadenersatzrecht. Im Sozialversicherungsrecht ist für das Ausmaß der Sozialleistung häufig die abstrakte Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgeblich; im Schadenersatzrecht kommt es auf die Auswirkungen der Verletzung im jeweiligen Vermögen des Geschädigten an. Ungeachtet des Umstands, dass sowohl in der Feuerversicherung als auch im Schadenersatzrecht der **Zeitwert** eine Rolle spielt, kann dessen Ermittlung nach **unterschiedlichen Faktoren** erfolgen. Das haben vor allem die jeweiligen SV zu beachten. Außerordentlich wert-

voll ist, dass der OGH mit der nötigen Sensibilität auf eine solche „Nuance“ hingewiesen hat. Jedenfalls beachtlich ist, dass von den **Feuerversicherungsbedingungen bloß Schäden am Gebäude** betroffen waren. Auswirkungen auf den Grund und Boden, im Guten wie im Bösen, in Gestalt einer Vorteilsausgleichung wie eines ersatzfähigen Folgeschadens, waren nach den einschlägigen Versicherungsbedingungen ausgeschlossen. Wie im Sozialrecht die abstrakte Erwerbsminderung als solche allein bedeutsam ist, kommt es bei der Feuerversicherung bloß auf die Beeinträchtigung des Gebäudes an. Der OGH hat insofern zutreffend auf die **kongruenten Ansprüche** abgestellt, womit er auch eine begriffliche Einheit aller erwähnten Phänomene hergestellt hat.

2. Bei Ermittlung des Schadenersatzanspruchs stellt er nach Verneinung der Naturalrestitution im Rahmen des Wertersatzes auf die Kategorien Anschaffungswert, Ertragswert und Herstellungswert ab. Da ein solches altes Gebäude nicht angeschafft werden kann, scheidet der Anschaffungswert ebenso aus wie der Ertragswert, weil es keinen – nennenswerten – Ertrag abgeworfen





hat. Es verbleibt der **Herstellungswert**, bei dem ein Abzug „**Neu für Alt**“ zu erfolgen hat. Das entspricht der bisherigen Judikaturlinie sowie der hM (Nachw bei *Koziol*, Österr Haftpflichtrecht I³ [1997] 10/14 ff). Es erscheint jedoch **zweifelhaft**, ob das der **angemessene Bewertungsansatz** ist. Er ist mit Unwägbarkeiten verbunden; zudem ist seine grundsätzliche Berechtigung zweifelhaft. Im konkreten Sachverhalt schon stellt sich die Frage, welche Erträge denn ausreichend wären, um einen Vorrang des – geringeren – Ertragswerts vor dem viel höheren Herstellungswert zu begründen. Oder gilt das jeweilige Maximum? Der um den Abzug „Neu für Alt“ reduzierte **Herstellungswert** ist mit **erheblichen Unwägbarkeiten** verknüpft. Erwähnt seien bloß die angenommene Nutzungsdauer, der Abzinsungsfaktor sowie die Berücksichtigung der Geldwertverdünnung. Die Spannbreite des Sachverständigenermessens und damit des schadenersatzrechtlich bedeutsamen Ausgangswerts dürfte hier besonders groß sein. Dazu kommt eine **grundsätzliche Frage**: Warum soll der Geschädigte keine **fiktiven Reparaturkosten** verlangen können, wenn er nicht repariert, aber **fiktive Herstellungskosten**, wenn er nicht herstellt? Würde man im Rahmen des Austauschwerts nicht auf die Ersatzbeschaffung, sondern die Veräußerung abstellen, käme man in jedem Fall auf einen – wahrscheinlich präziser – ermittelbaren Austauschwert. Und ergibt dieser null, ist die Sache eben nichts wert. Auf die – höheren – Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Abzugs „Neu für Alt“ ist daher mE bloß abzustellen, wenn eine Restitution auch tatsächlich erfolgt. Die Abstufung des Ersatzes zwischen Restitution und Kompensation wäre auch hier zu beachten (vgl dazu BGHZ 102, 322 = VersR 1989, 299 = *Schiemann*, EWiR § 249 BGB 2/88, 553; *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung 156 ff).

3. Der OGH betont, dass bei **leichter Fahrlässigkeit** die Berechnung nach dem gemeinen Wert zu erfolgen habe; und leichte Fahrlässigkeit sei hier gegeben. Zu ergänzen ist: Auch bei **grober Fahrlässigkeit** könnte der Geschädigte so vorgehen, weil der Ersatz nach dem gemeinen Wert den Mindestersatz darstellt und der Geschädigte insoweit ein Wahlrecht hat. Knackpunkt der E ist die Frage der **Reichweite der objektiv-abstrakten Schadensberechnung**. Kann nach dieser der Gebäudewert isoliert betrachtet werden, wie das nach den AVB der Feuerversicherung erfolgt, oder sind die Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden mit einzubeziehen? Es ist nun ein Streit um des Kaisers Bart, ob sich die Einbeziehung nach subjektiv-konkreter Berechnung ganz zwangsläufig ergibt oder auch nach objektiv-abstrakter Schadensberechnung zu erfolgen hat. Der OGH hat sich zutreffenderweise für die Einheit entschieden. Löblich ist, dass er bei der Zurückverweisung den Parteien Gelegenheit zu einem neuen Vorbringen einräumt, um nicht von einer abweichenden Rechtsansicht des Gerichts überrascht zu werden. Maßgeblich ist das namentlich für den Kl, weil dieser einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat; der Bekl hat bei seinen Einwendungen den vom OGH vertretenen Ansatz zugrunde gelegt, sodass er nicht überrascht war.

4. Der Ersatz der Aufräumkosten wurde nicht bestritten und war deshalb mit TeilU zuzusprechen. Der Zuspruch erfolgte aber auch materiell-rechtlich mit guten Gründen, handelt es sich dabei doch um konkrete Aufwendungen, die unabhängig davon gebühren, in welchem Ausmaß der Wertersatzanspruch gegeben ist.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2008/242

§ 1323 ABGB;
§ 273 Abs 2 ZPO

OLG Innsbruck
10. 4. 2008,
1 R 50/08 z
(LG Innsbruck
5. 12. 2007,
15 Cg 174/07 a)

→ Zuspruch und Bemessung des merkantilen Minderwerts bei Kfz-Sachschaden

§ 1323 ABGB

Bei einem 5 ½ Jahre alten marktgängigen Kfz mit einer Fahrleistung von 70.000 km und zwei Voreigentümern sowie einem bloß geringfügigen Vorschaden gebührt bei Reparaturkosten von € 9.121,75 und einem Zeitwert von € 11.090,- ein merkantiler Minderwert von € 200,-.

Sachverhalt:

[Zustand des beschädigten Pkw und Klagebegehren]

Bei einem Verkehrsunfall am 30. 8. 2007 wurde der VW Golf A 4 Kombi Diesel TDI des Kl mit einer Leistung von 74 KW beschädigt; das Fahrzeug war erstmalig am 11. 3. 2002 zugelassen worden, im Unfallzeitpunkt 5 ½ Jahre alt und wies rund 70.000 km auf. Der Kl hatte es 2005 gekauft; vor ihm gab es bereits zwei Voreigentümer. Mit Ausnahme einiger waagrechter Kratzer im Bereich des re Außenspiegels und des re Radhauses war der Pkw vorschadensfrei. Die Reparaturkosten betragen € 9.121,75 brutto; der Zeitwert im Unfallzeitpunkt € 11.090,- brutto.

§ 273 Abs 2 ZPO

Wenn der merkantile Minderwert unter € 1.000,- beträgt und dessen Höhe nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu ermitteln ist, kann ihn der Richter nach freier Überzeugung festsetzen.

Strittig ist nur mehr, ob ein merkantiler Minderwert gebührt und wenn ja in welcher Höhe. Der Kl beehrte hierfür € 600,- unter Hinweis darauf, dass sich das Kfz in einem tadellosen, erstklassig gewarteten Zustand befinden habe und nach der Verkehrsauffassung vorschadensfrei gewesen sei.

[E des ErstG]

Das ErstG sprach € 400,- sA zu und wies das Mehrbegehren von € 200,- sA ab. Es stellte ua fest, dass „am Fahrzeug des Kl unfallbedingt eine Wertminderung eingetreten ist, deren genaue Höhe nicht festgestellt werden kann“.